



Regularien für Frühtraining und Freistellungen an der NRW-Sportschule Köln

1. Allgemeines

1.1. Unter Frühtraining werden regelmäßige, sportartspezifische, von einem Vereins- oder Verbandstrainer geleitete Vormittagstrainingseinheiten verstanden, die i. d. R. nicht am Schulstandort stattfinden. Frühtrainingseinheiten sind keine Schulveranstaltungen.

Unter einem sportartenspezifischen Training im Nachmittagsbereich werden von einem Vereins- oder Verbandstrainer geleitete Trainingseinheiten verstanden. Diese Trainingseinheiten sind keine Schulveranstaltungen und finden i. d. R. nicht am Schulstandort statt.

Unregelmäßig auftretende, sportbedingte Anlässe, z. B. Wettkämpfe, Trainingslager o.ä., können zu Freistellungen für einen oder mehrere Tage führen.

1.2. Möglichkeiten zur Teilnahme an Frühtraining, Training im Nachmittagsbereich sowie Freistellungen sind Angebote der NRW-Sportschule in Kooperation mit den ansässigen Sportvereinen und -verbänden, dem Olympiastützpunkt, dem Sportinternat oder deren Trainerinnen und Trainern.

1.3. Zur Beantragung von Frühtraining und Freistellungen sowie einem sportartenspezifischen Training im Nachmittagsbereich sind Sportler/innen berechtigt, die

1.3.1. eine spitzensportliche Perspektive nachweisen (z. B. durch eine Kaderbescheinigung) oder

1.3.2. an einem Nachwuchs-Leistungszentrum trainieren oder

1.3.3. an Wettbewerben von nationaler – und internationaler Bedeutung teilnehmen.

1.4. Alle Förderangebote in der Sekundarstufe I und II stehen unter dem Vorbehalt, dass die Sportler/innen die im Schulgesetz und der Schulordnung festgelegten Regeln einhalten und die Schullaufbahn nicht gefährdet ist.

2. Frühtraining

2.1. Das Frühtraining stellt ein Angebot seitens der Schule und der Kooperationspartner aus dem Sport dar und muss von den entsprechenden Sportlerinnen und Sportlern nicht zwangsläufig belegt werden.

2.2. In den Klassen 5 - 7 steht die sportliche Grundlagenausbildung in der Schule im Vordergrund. Sofern die Rahmentrainingskonzeption der Sportart eine frühe sportartspezifische Ausbildung erfordert, bemüht sich die Schule, ergänzende oder ersatzweise Übungs- und Trainingseinheiten durch den Verein/Verband zu ermöglichen.

2.3. Die Freistellung für Frühtraining ist ab Klasse 8 ein bis zwei Mal pro Woche innerhalb einer Doppelstunde des regulären Unterrichts, in der Regel donnerstags und evtl. dienstags in der 1. und 2. Unterrichtsstunde, möglich.

2.4. Die zuständigen Vereine/Verbände stellen den Antrag auf Aufnahme in das Frühtraining, wenn möglich, rechtzeitig vor Beginn eines Schuljahres. Sie berücksichtigen die Leistungsperspektiven sowohl im Sport als auch in der Schule.

- 2.5. Bei im laufenden Schuljahr eingehenden Anträgen prüfen die Schulen wohlwollend und individuell auf der Basis der schulischen Leistungen und der geltenden Lehr- und Stundenpläne, ob und wie die Teilnahme ermöglicht werden kann.
 - 2.6. Dem Antrag auf Teilnahme am Frühtraining wird nur dann stattgegeben, wenn
 - 2.6.1. die Erziehungsberechtigten bzw. das Sportinternat das schriftliche Einverständnis gegeben haben,
 - 2.6.2. die unterrichtenden Lehrer/innen und Koordinator/innen in die Entscheidung einbezogen wurden,
 - 2.6.3. die Trainer/innen dies befürworten
 - 2.6.4. die Vereine bzw. Verbände und deren Trainer/innen garantieren, dass das Frühtraining pünktlich und zuverlässig stattfindet und betreut wird.
 - 2.7. Das Training im Verein zählt nicht zu den schulischen Veranstaltungen. Die Regelungen zum Versicherungsschutz der Gemeindeunfallversicherung sind zu beachten.
 - 2.8. Das Ausscheiden aus dem Frühtraining kann laufend erfolgen. Schule und Verein/Verband informieren sich in diesem Fall unverzüglich gegenseitig. Die Sportler/innen sind verpflichtet, sofort wieder am regulären Unterricht teilzunehmen.
3. Sportartenspezifisches Training im Nachmittagsbereich
- 3.1. Findet während des regulären Sportunterrichts eine Trainingseinheit im Verein/Verband statt, ist auf Antrag eine Freistellung vom Sportunterricht in dieser Zeit für den Sportler/die Sportlerin möglich. Der Antrag muss zu Beginn des Schulhalbjahres gestellt werden, und berücksichtigt die Leistungsperspektiven sowohl im Sport als auch in der Schule.
 - 3.2. Die zeitweise Befreiung vom Sportunterricht stellt ein Angebot seitens der Schule und der Kooperationspartner aus dem Sport dar und muss von den entsprechenden Sportler/innen und Sportlern nicht zwangsläufig belegt werden.
 - 3.3. Für das sportartenspezifische Training gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Frühtraining (vgl. 2.6)
 - 3.4. Die Schülerin/der Schüler muss in jedem Quartal einen Leistungsnachweis im Fach Sport erbringen. Dieser muss zu Beginn des Halbjahres mit dem Sportlehrer/ der Sportlehrerin abgesprochen werden. Bei Nichterbrachter Ersatzleistung kann die Freistellung vom Sportunterricht von Seiten der Schule jederzeit widerrufen werden.
 - 3.5. Das Training im Verein zählt nicht zu den schulischen Veranstaltungen. Die Regelungen zum Versicherungsschutz der Gemeindeunfallversicherung sind zu beachten.
 - 3.6. Das Ausscheiden aus dem Nachmittagstraining kann laufend erfolgen. Schule und Verein/Verband informieren sich in diesem Fall unverzüglich gegenseitig. Die Sportler/innen sind verpflichtet, sofort wieder am regulären Unterricht teilzunehmen.
4. Freistellungen
- 4.1. Freistellungen sind Einzelfallentscheidungen.
 - 4.2. Sie müssen in der Regel mindestens eine Woche vor der gewünschten Freistellung durch den/die Erziehungsberechtigte/n bzw. durch das Sportinternat über den/die Sportkoordinator/in beantragt werden.
 - 4.3. Der sportbedingte Anlass ist nachzuweisen, z. B. durch Vorlage der Einladung.

5. Unterstützungsmaßnahmen

- 5.1. Zu Beginn eines Schuljahres/Schulhalbjahres informieren sich Schule und Vereine/Verbände gegenseitig über zentrale Terminvorgaben (z. B. Abitur- und Wettkampftermine).
- 5.2. Unterrichtsinhalte, die versäumt wurden, sind insbesondere in der Sekundarstufe 2 selbstständig nachzuarbeiten.
- 5.3. Die NRW Sportschule Köln organisiert nach ihren Möglichkeiten im Bedarfsfall Nachführ- oder Stützunterricht.
- 5.4. Leistungsüberprüfungen sind i. d. R. nachzuholen. Bei der Festlegung eines Nachschreibetermins werden die Dauer der Abwesenheit, der Umfang des nachzuarbeitenden Lernstoffs sowie die Klausurpläne der Schule angemessen berücksichtigt.
- 5.5. Die Schule trifft eine schulisch-pädagogische Entscheidung über die Art der nachzuholenden Leistungsüberprüfung.